jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/7/4 11Os74/88, 12Os110/91, 14Os82/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1988

Norm

StGB §39
StPO §281 Abs1 Z11
StPO §345 Abs1 Z13

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen den Grundsatz, daß die Heranziehung des§ 39 StGB nicht generell schon bei Vorliegen seiner formalen Voraussetzungen stattfinden, sondern nur besonderen Fällen eines erhöhten Strafbedürfnisses vorbehalten bleiben soll, bedeutet keine materiellrechtliche Nichtigkeit nach dem § 345 Abs 1 Z 13 StPO, zudem bloß einen mit Berufung anzufechtenden Ermessensfehler des Gerichtes.

Entscheidungstexte

- 11 Os 74/88
  Entscheidungstext OGH 04.07.1988 11 Os 74/88
  Veröff: EvBl 1989/25 S 86
- 12 Os 110/91
  Entscheidungstext OGH 07.11.1991 12 Os 110/91
  nur: Grundsatz, daß die Heranziehung des § 39 StGB nicht generell schon bei Vorliegen seiner formalen Voraussetzungen stattfinden, sondern nur besonderen Fällen eines erhöhten Strafbedürfnisses vorbehalten bleiben soll. (T1)
- 14 Os 82/14m
  Entscheidungstext OGH 11.09.2014 14 Os 82/14m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0091368

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at